

Rekurskommission



R-103-15

Entscheid

der II. Kammer

vom 15. Februar 2016

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder,
Ersatzmitglied R. Anliker sowie juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A.,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X.

Rekursgegnerin

betreffend

Anordnungen der Kirchenpflege etc.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 72
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Telefon 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zhkath.ch

hat sich ergeben:

1. Mit Eingabe vom 11. Mai 2015 erhebt A. Rekurs gegen sämtliche ihn in Amt und Ressort betreffenden Beschlüsse der Kirchenpflege, insbesondere gegen den Beschluss der Kirchenpflege vom 5. Mai 2015, womit ihm das Ressort D. entzogen wurde. Er macht geltend, dieser Beschluss sei in seiner Abwesenheit und entgegen seinem Willen gefasst worden. Zudem sei dieses Geschäft nicht auf der Traktandenliste der erwähnten Sitzung gestanden. Im Übrigen erhebt er Einsprache gegen den Beschluss der Kirchenpflege vom 3. Februar 2015, womit ihm das bei der Konstituierung zugewiesene Ressort C. entzogen wurde. Schliesslich wirft der Rekurrent dem Präsidenten der Kirchenpflege, E., vor, er habe seit November 2014 alles unternommen, um ihn aus dem Amt zu drängen. Er versuche insbesondere, die Seelsorger und die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege mit „fiesem Mobbing“ gegen ihn aufzuhetzen. So habe E. am 16. Dezember 2014 eigenmächtig eine Sitzung der Kommission C. einberufen, ohne ihn als verantwortlichen Ressortinhaber hierzu einzuladen. Er habe trotzdem teilgenommen und als Protokollführer fungiert. Der Grund für die Einberufung dieser Sitzung sei im Übrigen gewesen, eine kritische Mitarbeiterin disziplinarisch zu bestrafen und aus ihrer Funktion zu entfernen, weil sie angeblich ihr Pensum gemäss Pflichtenheft falsch berechnet habe. Sodann habe der Präsident der Kirchenpflege zusammen mit dem Pfarreibeauftragten entgegen der in der Kirchenpflege vereinbarten Vorgehensweise die Anstellung einer Katecheseleiterin und/oder einer Religionspädagogin eingeleitet, ohne ihn (den Rekurrenten) als verantwortlichen Ressortinhaber miteinzubeziehen. Schliesslich habe er „dem Frieden zuliebe“ dem Ressortwechsel trotzdem zugestimmt, in der Hoffnung, die Sache sei damit erledigt. Hingegen sei er mit durch die Kirchenpflege am 5. Mai 2015 beschlossenen Entzug des Ressorts D. nicht einverstanden.

2. Mit Verfügung des Vorsitzenden dieser Kammer vom 29. Mai 2015 wurde das Gesuch der Rekursgegnerin (vertreten durch den Präsidenten der Kirchenpflege) vom 26. Mai 2015, es sei dem vorliegenden Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen, mit Bezug auf die den Rekurrenten betreffenden Beschlüsse der Kirchenpflege vom 3. Februar 2015 und 5. Mai 2015 gutgeheissen (act. 9).

3. In seiner Rekursantwort vom 16. Juni 2015 machte der Präsident der Kirchenpflege, E., im Wesentlichen geltend, der Ressortwechsel im Bereich C. sei sachlich begründet gewesen. Im Übrigen sei die Rechtsmittelfrist mit Bezug auf den Beschluss der Kirchenpflege vom 3. Februar 2015 zur Umteilung des Ressorts C. unbenützt abgelaufen; der Rekurrent habe zudem klar zum Ausdruck gebracht, dass er sich mit dieser Entscheid abfinde. Auch sei es dringend notwendig gewesen, den Rekurrenten von der Aufgabe als D.-Verantwortlichen zu entbinden. Die Enthebung des Rekurrenten aus diesen beiden Verantwortungsbereichen sei das Resultat einer langen Entwicklung gewesen, sei ausschliesslich sachlich begründet und keinesfalls missbräuchlich gewesen. So habe er an der Kirchenpflegesitzung vom 31. März 2015 lediglich von Kosten von CHF 14'000 pro Monat gesprochen. Entgegen dem ihm damals mit Beschluss der Kirchenpflege erteilten Auftrag, bei der Firma M. unverzüglich eine Zusammenfassung der aufgelaufenen Kosten per 2015 und zusätzlich eine Offerte für die D.-Erneuerung einzuholen und

zu übermitteln, habe er sich mit der D.-Problematik offensichtlich nie auseinandergesetzt. Die Sitzung vom 5. Mai 2015 habe er vorzeitig verlassen und daher die auf seinen Antrag hin traktandierten Geschäfte zum D.-Bereich nicht persönlich präsentiert. Auch habe er der Kirchenpflege verschwiegen, dass eine Offerte der Firma M. bereits am 21. April 2015 vorlag und nicht, wie vom Rekurrenten behauptet, erst auf dem Wege sei. Durch sein saumseliges Verhalten habe er bewirkt, dass das D.-Projekt vor Ablauf der Lizenzen nicht habe realisiert werden können, was eine Ersparnis von rund CHF 2'500 gebracht hätte, zumal die örtliche Kirchgemeinde von besonderen Konditionen profitiert hätte.

Gleichzeitig erhob E. gegen den Rekurrenten eine als „Widerklage“ bezeichnete Aufsichtsbeschwerde, wobei er auf §§ 141 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes verwies und geltend machte, A. verhalte sich als Mitglied der Kirchenpflege destruktiv und verletze das Kollegialitätsprinzip.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 130 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 anerkennt der Kanton als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a) die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden;
- b) die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden;
- c) die christkatholische Kirchgemeinde.

Die selbständigen Körperschaften sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 2). Das Gesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften (Abs. 3).

1.2. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) regelt die Rechtsstellung sowie die Grundzüge der Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 KiG).

Gemäss § 5 KiG organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2).

Gestützt auf die Ermächtigung im Kirchengesetz hat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) erlassen.

2.

2.1. Gemäss Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) können Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden. Der vorliegende Rekurs ist als solcher gegen eine Anordnung eines Organs einer Kirchgemeinde im Sinne von Art. 47 lit. e KO zu behandeln.

2.2. Nach § 10 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement) entscheidet die Rekurskommission über Rekurse gegen Anordnungen kirchlich-körperschaftlicher Organe, die ihr durch die Kirchenordnung zur Entscheidung zugewiesen sind, wenn die Verletzung kirchlich-körperschaftlichen Rechts geltend gemacht wird. Nach § 9 des Organisationsreglements sind auf das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) als subsidiäres Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Organisationsreglements.

2.3. Nach § 22 VRG sind Rekurse innert 30 Tagen seit Mitteilung der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.

3.

3.1. Gemäss Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. (KGO) wählt die Kirchgemeindeversammlung u. a. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren. In Art. 40 KGO wird festgehalten, dass die Kirchenpflege auf die gesetzliche Amtsdauer aus deren Mitte die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretung bestimmt. In einem von der Kirchenpflege erlassenen Geschäftsreglement wird in Ziff. 2.1 festgehalten, dass sich die Kirchenpflege nach rechtskräftiger Wahl der Mehrheit der Mitglieder bzw. nach rechtskräftiger Ersatzwahl selber konstituiert und sich nach dem Ressort-Prinzip organisiert. Dabei wird die Ressortverantwortung in der Regel während der gesamten Amtsdauer durch das gleiche Kirchenpflegemitglied wahrgenommen; eine Zuteilungsänderung während einer laufenden Amtsdauer kann durch Beschluss der Kirchenpflege im Zusammenhang mit Ersatzwahlen oder aus andern wichtigen Gründen erfolgen.

3.2. Die Mitglieder der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. sowie deren Präsidium wurden an der Kirchgemeindeversammlung 2014 auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. An der tags darauf stattgefundenen konstituierenden Sitzung der Kirchenpflege

wurden dem Rekurrenten das Ressort C. sowie die Verantwortung für den D.-Bereich übertragen. Am 3. Februar 2015 beschloss die Kirchenpflege, ihr Mitglied A. von seinem bisher verwalteten Ressort C. zu entbinden und dieses auf F. zu übertragen. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass sich die direkt betroffenen Behördenmitglieder mit dieser Entscheidung ausdrücklich einverstanden erklärt haben. So hat der Rekurrent in seiner Rekurschrift vom 11. Mai 2015 diesen Beschluss zwar beanstandet, sich aber – wie er selber ausführt – offensichtlich damit abgefunden. Wie oben erwähnt, ist gemäss VRG ein Rekurs gegen einen Beschluss der Kirchenpflege innert 30 Tagen zu erheben. Somit wäre der vorliegende Rekurs, insofern er sich auf den am 3. Februar 2015 beschlossenen Ressortwechsel C. bezieht, verspätet erfolgt. Es ist daher in diesem Punkt auf den Rekurs nicht einzutreten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die im Geschäftsreglement der Römisch-katholischen Kirchenpflege X. enthaltenen Bestimmungen über die Ressortverteilung im Einklang mit der im Kanton Zürich geltenden Praxis steht. Darnach gilt die Konstituierung grundsätzlich für eine ganze Amtsdauer, zumal ein erhebliches öffentliches Interesse an einer kontinuierlichen, sachkundigen Leitung der verschiedenen Verwaltungszweige besteht. Diese Praxis schliesst jedoch Änderungen aus wichtigen Gründen während einer laufenden Amtsdauer nicht aus (vgl. Hans Rudolf Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A., Wädenswil 2000, § 59a Rz. 5 und 6).

Mit Bezug auf den Beschluss der Kirchenpflege vom 5. Mai 2015, womit dem Rekurrenten das Ressort D.-Bereich entzogen wurde, ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein eigentliches Ressort, sondern um die Übertragung einer Spezialaufgabe handelt. Dem entsprechenden Protokoll ist zu entnehmen, dass der Rekurrent trotz mehrfacher Mahnung durch den Präsidenten die Informationen zur kostenintensiven Infrastrukturerneuerung entweder nicht, verspätet oder mangelhaft geliefert hat. Aus dem Protokoll geht ferner hervor, dass er sich offenbar weigerte, die zuvor eingereichten Traktanden für den D.-Bereich an der Sitzung zu präsentieren, mit der Bemerkung, er werde schriftlich informieren. Auch habe der Rekurrent zunächst Anstalten getroffen, die Kirchenpflegesitzung zu verlassen, mit dem Hinweis „es sei für ihn fertig“. Auf die Frage, was das heisse, dass „es für ihn fertig sei“, ob er nicht mehr mitmachen und jetzt demissionieren wolle, verliess er schliesslich den Raum ohne Antwort. Daraufhin beschloss die Kirchenpflege, ihn von der Aufgabe als D.-Verantwortlicher zu entheben und übertrug diese Aufgabe neu dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Kirchenpflege (act. 15/13 Seite 2 f.). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rekurrent durch das vorzeitige Verlassen der Sitzung gegen die in § 65 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und in Ziff. 2.3.1/5. des Geschäftsreglementes enthaltene Bestimmung verstossen hat, wonach kein Mitglied der Kirchenpflege ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben darf. Im Übrigen hat der Rekurrent in seiner Rekurschrift selber eingeräumt, dass zwischen ihm und den andern Mitgliedern der Kirchenpflege seit geraumer Zeit erhebliche Spannungen bestehen, welche offenbar trotz Beizug der Personalombudsstelle nicht abgebaut werden konnten.

Angesichts dieser Sachlage ist der Entscheid der Kirchenpflege vom 5. Mai 2015, den Rekurrenten von der Aufgabe als D.-Verantwortlicher zu entheben, sachlich begründet und nicht zu beanstanden. Zudem steht der Entscheid der Kirchenpflege im Einklang mit der im Kanton Zürich geltenden Praxis sowie mit ihrem Geschäftsreglement, wonach Aufgaben aus wichtigen Gründen während einer laufenden Amtsdauer neu verteilt werden können (vgl. ZBI 1971, 338; Geschäftsreglement Ziff. 2.1/5.). Dass die Entbindung von der Aufgabe als D.-Verantwortlicher in seiner Abwesenheit erfolgte, hat der Rekurrent durch das eigenmächtige vorzeitige Verlassen der Sitzung im Übrigen selber zu verantworten. Der Rekurs ist daher in diesem Punkte abzuweisen.

3.3. Die vom Präsidenten der Kirchenpflege gegen den Rekurrenten erhobene Aufsichtsbeschwerde wird im Wesentlichen mit Verletzung des Kollegialitätsprinzips begründet. Mit Rücksicht auf die Autonomie der Kirchgemeinden ist jedoch ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen angezeigt. Bei der Beurteilung der zur Begründung vorgetragenen Argumente ist zudem der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Im vorliegenden Falle reichen die gegenüber dem Rekurrenten erhobenen Vorwürfe nicht aus, um aufsichtsrechtlich einzuschreiten, zumal die Mehrheit der Kirchenpflege ohne weiteres in der Lage war, gegenüber dem Rekurrenten die ihr gutschheinenden Massnahmen zu treffen. Unter diesen Umständen würde im vorliegenden Falle ein aufsichtsrechtliches Einschreiten dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit widersprechen. Auf die gegen den Rekurrenten erhobene Aufsichtsbeschwerde ist daher nicht einzutreten.

3.4. Gestützt auf § 14 Abs. 1 des Reglementes über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Auf die gegen den Rekurrenten erhobene Aufsichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

[...]